

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 277/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Oktober 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten darüber gestritten, ob der beklagte Versorgungsträger verpflichtet ist, für die Klägerin auf Grund einer fiktiven Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Zeiten vom 1. September 1972 bis zum 30. Juni 1990 Daten nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) festzustellen. Die Klägerin, eine Ingenieurin der Fachstudienrichtung Laboratoriumstechnik der Chemie, war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden. Am 30. Juni 1990 war sie bei der P. AG S. beschäftigt. Ihr Feststellungsbegehren wurde vom beklagten Versorgungsträger abgelehnt und ist vor dem Sozialgericht und vor dem LSG ohne Erfolg geblieben.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Die Beschwerdebegründung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin stimmt weitgehend mit seinen Begründungen in den gleich gelagerten Beschwerdeverfahren B 4 RA 209/05 B, B 4 RA 245/05 B, B 4 RA 247/05 B, B 4 RA 269/05 B und nahezu wörtlich mit den Begründungen in den Verfahren B 4 RA 270/05 B, B 4 RA 271/05 B, B 4 RA 272/05 B, B 4 RA 273/05 B, B 4 RA 274/05 B, B 4 RA 275/05 B und B 4 RA 276/05 B überein. Der Senat hat bereits dort darauf hingewiesen, dass weder die behauptete grundsätzliche Bedeutung ausreichend dargelegt noch der gerügte Verfahrensfehler hinreichend bezeichnet wurde. Hinsichtlich der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung schon keine Rechtsfrage zur Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts formuliert worden. Ferner wurde nicht aufgezeigt, weshalb trotz der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Bedeutung der am 30. Juni 1990 gegebenen Tatsachen für die Anwendung des am 1. August 1991 in Kraft getretenen AAÜG zu diesem Themenkreis noch Klärungsbedarf besteht. Darüber hinaus ist nicht aufgezeigt worden, weshalb das BSG im angestrebten Revisionsverfahren die in der Beschwerdebegründung gestellte Frage unausweichlich würde beantworten müssen. Hinsichtlich der Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wird in der Beschwerdebegründung vorgetragen, der Klägervorteiler habe in der mündlichen Verhandlung die in der Beschwerdebegründung genannten Rechtsansichten vor dem LSG vorgetragen und "provokativ" die Annahme geäußert, dass die Gerichte diese Argumente deshalb als nicht vorgetragen behandeln, weil sie keine Gründe sähen, die gegen diese Argumente sprechen. Dieser Vortrag sei, wie sich aus dem



schriftlichen Urteil ergebe, nicht zur Kenntnis genommen worden. Die Begründung des LSG-Urteils zeige ein Nichtverstehen und eine selbstverschuldete Einengung des Denkens; es sei nicht erkennbar, dass das LSG seinen Vortrag gedanklich aufgenommen habe. Die Beschwerdebegründung zeigt jedoch ua nicht auf, weshalb die in ihr genannten Rechtsansichten nach der - bei Verfahrensfehlern maßgeblichen - Rechtsansicht des LSG auch nur möglicherweise hätten entscheidungserheblich sein können; erst recht wird nicht dargetan, weshalb das LSG-Urteil auf dem angeblichen Verfahrensfehler hätte beruhen können.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)